

ZG_OBERGERICHT BS 2022 30 vom 4. November 2022

ZG Obergericht, 2022-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_30

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2022 30 du 4 novembre 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2022 30 del 4 novembre 2022

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt oder kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Die Untersuchungsbehörden dürfen nicht leichthin eine Verfahreneinstellung vornehmen; im Zweifel, d.h. wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist grundsätzlich Anklage zu erheben. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Halten sich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung durch den Strafrichter und diejenige eines Freispruchs in etwa die Waage, muss umso eher angeklagt werden, je schwerer das Delikt wiegt (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5 m.H.).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung des Verfahrens wie folgt:

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin mache, kurz zusammengefasst, diverse Unstimmigkeiten zwischen dem Inhalt der zuhanden der IV erstellten polydisziplinären Teilgutachten und ihren eigenen Angaben bzw. den tatsächlich getätigten Untersuchungen geltend. Auch behaupte die Beschwerdeführerin, die in den Gutachten aufgeführten Untersuchungen seien teilweise nicht getätigt worden.

E. 2.2

Tatsächlich würden diverse Behindertenorganisationen in der Schweiz (u.a. Procap) mehrfach die fehlende Sorgfalt, mit welcher gewisse Gutachten erstellt würden, kritisieren. Auch habe etwa die Konsumentenschutzsendung "Kassensturz" im Oktober 2018 einen Fall aufgedeckt, in welchem sich der begutachtende Psychiater lediglich 36 Minuten Zeit für die Exploration genommen, die Befragung nur äusserst oberflächlich dokumentiert sowie Ergebnisse von Testverfahren festgehalten habe, welche gar nicht durchgeführt worden seien. Doch selbst wenn mit der Beschwerdeführerin davon ausgegangen würde, dass auch ihr Gesundheitszustand anders als in den gerügten Gutachten hätte beurteilt werden müssen, könne nicht rechtsgenügend auf ein vorsätzliches Handeln der Ärzte der B.____ AG geschlossen werden. Insbesondere könne den Ärzten nicht vorgeworfen werden, bewusst rechtlich erhebliche Tatsachen unwahr verkündet zu haben. Vielmehr seien sie

offenkundig weiterhin der Ansicht, den damaligen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sorgfältig abgeklärt und in ihren Gutachten korrekt wiedergegeben zu haben. Aufgrund der von der Privatklägerin eingereichten Unterlagen bzw. Tonaufnahmen könne den Beschuldigten zudem kein Vorsatz nachgewiesen werden, selbst wenn sich diese in ihrer Diagnose geirrt hätten.

E. 2.3

Die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Kritikpunkte seien zudem vom Beschuldigten geklärt bzw. die von ihr geltend gemachten Unstimmigkeiten ausgeräumt worden. Weder die Tondokumente noch die Erlebnisprotokolle der Beschwerdeführerin würden – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – belegen, dass z.B. im Gutachten dokumentierte Testverfahren nicht durchgeführt worden seien oder Explorationen bewusst unvollständig gemacht worden wären. Weitere Beweise würden fehlen. Soweit die Beschwerdeführerin zudem der Ansicht sei, es handle sich um qualitativ schlechte Gutachten, müsse ihr

Seite 4/8 entgegengehalten werden, dass mangelhafte Expertisen nicht per se falsche Gutachten im Sinne des Tatbestandes der Urkundenfälschung seien.

E. 2.4

Unter Einbezug der gesamten Umstände erscheine deshalb eine Verurteilung von vorneherein unwahrscheinlich, weshalb die Strafuntersuchung einzustellen sei.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber sinngemäss geltend, ihr Gesundheitszustand sei in den Gutachten nicht korrekt abgebildet worden.

E. 3.1

Sie habe sich bereits am 23. März 2018, nach der Untersuchung beim Beschuldigten, bei der IV-Stelle über die Untersuchung beschwert und nach jeder weiteren Untersuchung einen Bericht über diese erstellt und der IV-Stelle zugestellt sowie sich darüber beschwert, dass sie gar nicht, kaum oder nur oberflächlich untersucht worden sei. Am 22. März 2018 sei sie vom Beschuldigten nicht untersucht worden (abgesehen von einer ca. 7 Minuten dauernden Untersuchung zum Gang und zu den Reflexen), sondern sei während der 45 Minuten nur befragt, sexuell belästigt, diskriminiert und schikaniert worden. Dennoch behaupte der Beschuldigte, eine Untersuchung der Hirnnerven sowie der Arme und Beine vorgenommen zu haben. Die Art und Weise der Befragung habe sie dabei in ihrer Privatsphäre verletzt, insbesondere die Fragen zur Nationalität und ihrem Sexualleben. Wie sie bei Letzterem angeschaut worden sei, sei ekelhaft gewesen. Sodann sei unzutreffend, dass sie angegeben habe, Schmerzen im rechten Bein zu haben. Auch stimme nicht, dass die Löschung von Befunden am Monitor während einer ENMG- Untersuchung ein gängiges Vorgehen sei. Es sei zudem eine Schutzbehauptung, dass die Befunde jederzeit vorgelegt werden könnten, da sie bereits mehrmals um deren Zustellung gebeten und diese bis heute nicht erhalten habe.

E. 3.2

Die Verantwortlichen der B.____ AG hätten sodann mit ihrem Verhalten den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 317 StGB erfüllt und dabei vorsätzlich gehandelt. So habe der Beschuldigte Untersuchungen im Teilgutachten dokumentiert, die er gar nicht

vorgenommen habe. Dr.med. C._____ habe sie nicht richtig untersucht und Befunde ständig gelöscht, umgestellt und manipuliert. Er habe zudem nur die Unterarme und das rechte Bein oberflächlich untersucht. Dr.med. G._____ habe sie trotz anderer Darstellung im Gutachten nur 3 Minuten untersucht, sie diskriminiert, sie fälschlicherweise einer verbalen Attacke beschuldigt, ihr ihre Arbeitsunfähigkeit vorgeworfen, ihr unterstellt, sie wolle Geld von der IV, und vieles im Teilgutachten anders dargestellt. Von ihr geschilderte Beschwerden (Magenschmerzen, Nierenbeschwerden, Nasen- und Gesichtsschmerzen, Kieferschmerzen, Atemprobleme, Zahnprobleme) hätten keinen Eingang in ihr Gutachten gefunden. Dr.med. H._____ habe entgegen der Dokumentation im Teilgutachten keine Untersuchung der Gliedmassen, der Wirbelsäule, des Beckens und des rechten Beins vorgenommen. Auch habe er die von ihr getätigten Schmerzangaben nicht vermerkt, sondern behauptet, sie habe keine abgegeben.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren einzig mit dem Hinweis auf den fehlenden Nachweis des Vorsatzes zur Urkundenfälschung eingestellt. Sie hat hingegen nicht geprüft, ob im polydisziplinären Gutachten oder den Teilgutachten rechtlich erhebliche Tatsachen Seite 5/8 falsch festgestellt wurden. Der Sachverhalt ist deshalb nicht genügend geklärt, um das Verfahren insbesondere auch mit Blick auf eine allfällige fahrlässige Urkundenfälschung im Amt einzustellen.

E. 4.1

Besteht die Funktion der Verrichtungen einer Person in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, so sind die Tätigkeiten amtlich und die sie verrichtenden Personen Beamte im Sinne des Strafrechts (BGE 135 IV 198 E. 3.3). Ersteller eines von der kantonalen IV-Stelle in Auftrag gegebenen polydisziplinären medizinischen Gutachtens sind mit einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe betraut und haben deshalb eine beamtenähnliche Stellung inne (Urteil des Bundesgerichts 1C_506/2019 vom 28. Februar 2020 E. 2). Der Beschuldigte war somit im Rahmen der Begutachtung der Beschwerdeführerin im Auftrag der Sozialversicherungsanstalt Zürich funktionell Beamter im Sinne von Art. 317 StGB. Die Vorwürfe gegen den Beschuldigten sind deshalb nicht hinsichtlich des allgemeinen Tatbestands der Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB, sondern wegen Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 StGB zu prüfen.

E. 4.2

Gemäss Art. 317 StGB werden Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn sie vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse. Anders als bei der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB machen sich Beamte und Personen öffentlichen Glaubens gemäss Art. 317 StGB auch strafbar, wenn die Falschbeurkundung fahrlässig erfolgt. Das Verfahren gegen den Beschuldigten und die anderen Gutachter der B.____ AG kann somit nicht allein mit dem Hinweis auf den fehlenden Vorsatz eingestellt werden.

E. 4.3

Die Staatsanwaltschaft prüfte in der Einstellungsverfügung nicht, ob die Gutachten inhaltlich unrichtig sind und ob diese allfälligen falschen Inhalte auf eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit der Gutachter der B.____ AG zurückgeführt werden könnten.

Insbesondere prüfte die Staatsanwaltschaft nicht, ob die behaupteten inhaltlichen Mängel tatsächlich vorliegen und falls ja, ob diese rechtlich relevante Tatsachen betreffen und von den Gutachtern fahrlässig verursacht wurden. Der Sachverhalt ist deshalb nicht genügend geklärt, um gestützt darauf das Verfahren gegen den Beschuldigten bzw. die Gutachter der B.____ AG einzustellen. Vorliegend bestehen neben den Rügen der Beschwerdeführerin auch aufgrund der Gerichtsurteile in den sozialversicherungsrechtlichen Verfahren Anhaltspunkte, dass sich die Gutachter der B.____ AG strafbar gemacht haben könnten. Die Beschwerdeführerin brachte die im Strafverfahren erhobenen Vorwürfe gegen die Gutachter auch im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren betreffend Revision ihrer IV-Rente ein. Im Rahmen dieser Gerichtsverfahren stellte das Bundesgericht im Urteil _____ vom tt.mm.2022 fest, dass eine widersprüchliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zwischen dem neuropsychologischen Teilgutachten und der gutachterlichen Konsensbeurteilung des B.____ AG-Gutachtens vorliege (E. 6.1.6). Zudem sei die Diskrepanz zwischen der Einschätzung des orthopädischen Teilgutachters und jener des behandelnden Orthopäden sowohl in Bezug auf die Befunde als auch auf die Arbeitsfähigkeit nur schwerlich nachvollziehbar (E. 6.1.7). Es gibt somit konkrete Hinweise, dass das polydisziplinäre Gutachten vom 4. November 2018 und/oder das orthopädische Teilgutachten inhaltlich

Seite 6/8 unrichtig sein könnten. Auch deshalb ist der Verdacht einer Urkundenfälschung im Amt, insbesondere mit Blick auf eine fahrlässige Tatbegehung, weiter abzuklären.

E. 4.4

Der Sachverhalt ist somit nicht genügend geklärt, weshalb das Strafverfahren gegen die Gutachter der B.____ AG nicht eingestellt werden kann. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als begründet.

E. 5

Die Beschwerdeführerin macht ferner geltend, der Beschuldigte habe sie anlässlich der Untersuchung vom 22. März 2018 sexuell belästigt. Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung (Art. 198 StGB) ist ein Antragsdelikt und wird deshalb nur verfolgt, wenn die geschädigte Person innert 3 Monaten einen entsprechenden Antrag stellt. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird, zu laufen (Art. 31 StGB). Der Beschwerdeführerin war bereits am Tag der angeblichen sexuellen Belästigung der Name des Beschuldigten bekannt, weshalb die Strafantragsfrist bereits am 22. März 2018 zu laufen begann. Die Beschwerdeführerin reichte jedoch erst am 2. Dezember 2020 eine Strafanzeige (bzw. einen Strafantrag) ein (Vi act. 1/1-2). Dies ist deutlich verspätet. Mangels eines rechtzeitigen Strafantrags kann der Tatvorwurf der sexuellen Belästigung nicht strafrechtlich verfolgt werden, weshalb die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung zu Recht einstellte.

E. 6

Die Beschwerdeführerin rügt sodann mehrfach, sie sei bei den Untersuchungen wiederholt zu ihrer Nationalität, ihrer Einbürgerung und ihrem Herkunftsland befragt worden, obwohl dies für das Gutachten nicht relevant sei. Diese wiederholten Fragen mögen für die Beschwerdeführerin unangenehm gewesen sein. Wer eine Person zu ihrer Herkunft, Nationalität und Ähnlichem befragt, erfüllt jedoch grundsätzlich keinen Straftatbestand. Entsprechend hat die Staatsanwaltschaft betreffend diese Vorwürfe zu Recht keine Strafuntersuchung geführt.

E. 7

Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen, die Einstellungsverfügung vom 25. März 2022 betreffend den Vorwurf der Urkundenfälschung im Amt aufzuheben und das Verfahren zur weiteren Abklärung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Entsprechend sind auch die Dispositiv-Ziffern 4 und 5 betreffend die Entschädigung des Beschuldigten Prof. Dr. med. E. _____ bzw. dessen Rechtsvertreter aufzuheben.

E. 8

Die Verfahrenskosten tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend obsiegt die Beschwerdeführerin betreffend den Hauptvorwurf der Urkundenfälschung, während sie betreffend den Vorwurf der sexuellen Belästigung unterliegt. Dabei gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Tatvorwurfs der sexuellen Belästigung nicht begründet hatte und für die Beschwerdeführerin somit nicht nachvollziehbar war, weshalb ihrer Auffassung nicht gefolgt wurde. Aufgrund dieser besonderen Konstellation rechtfertigt es sich, die Kosten vollständig auf die Staatskasse zu nehmen. Die Beschwerdeführerin beantragte zudem eine Entschädigung. Die Privatklägerschaft hat Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 436 StPO i.V.m. Art. 433 StPO), wobei Aufwendungen in erster Linie

Seite 7/8 die Anwaltskosten betreffen (Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 433 N 1b). Für den blossen Zeit- und Arbeitsaufwand der nicht anwaltlich vertretenen Partei besteht hingegen gemäss StPO grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung (Griesser, a.a.O., Art. 429 N 6a; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.3 zur dort offengelassenen Frage, ob bei besonderen Verhältnissen ausnahmsweise eine Entschädigung ausgerichtet werden kann). Die Beschwerdeführerin ist nicht anwaltlich vertreten und es sind keine Umstände ersichtlich, welche auf besondere Verhältnisse im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hindeuten. Der Beschwerdeführerin ist deshalb keine Entschädigung zuzusprechen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.